

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

27. Mai 2020

KR 2020-224; 2020-46; 2.6.3
IDG-Status: öffentlich; MM

Coronavirus Pandemie: Weisungen und Empfehlungen des Kirchenrates (Stand 27. Mai 2020)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschloss der Kirchenrat mit KR 2020-114 vom 18. März 2020 Weisungen und Empfehlungen an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke, die er aufgrund der am 16. April 2020 kommunizierten Entscheide des Bundesrates betreffend die schrittweise Lockerung der im Rahmen der Pandemiebekämpfung erlassenen Massnahmen mit KR 2020-150 vom 17. April 2020 und KR 2020-184 vom 30. April 2020 teilweise änderte und neu fasste.

In der Folge der am 27. Mai 2020 kommunizierten Beschlüsse des Bundesrates betreffend weitere Lockerungen der Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie) ist eine weitere Anpassung des Beschlusses vom 18. März 2020 (in der Fassung vom 29. April 2020) erforderlich.

Der Kirchenrat stützt sich beim Beschluss vom 18. März 2020 und den seitherigen Änderung des Beschlusses auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss Art. 220 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) sowie auf seine Funktion als Anstellungsinstanz der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie auf seine (Ober-)Aufsichtsbefugnisse gegenüber Kirchgemeinden, Pfarrämtern und Organen der kirchlichen Bezirke (einschliesslich Kapitel) (Art. 220 Abs. 2 lit. k–m KO).

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Es werden in Ergänzung zu den Anordnungen den staatlichen Behörden von Bund und Kanton folgende verbindlichen Weisungen erteilt:
 - 1.1 (*geändert*) Die Kirchgemeinden können ab dem 28. Mai 2020 wieder Gottesdienste sowie gottesdienstliche Veranstaltungen und Feiern durchführen. Ab dem Ersten Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2020, werden Gottesdienste wieder gefeiert, soweit die staatlich angeordneten Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Es ist das "Schutzkonzept für Gottesdienste, Empfehlungen zu Handen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden" vom 20. Mai 2020 (erarbeitet von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS) zu befolgen. Der Kirchenrat empfiehlt, auf Gottesdienste mit 30–300 Teilnehmenden, die das Schutzkonzept nicht vollständig einhalten können, zu verzichten.
 - 1.2 (*geändert*) Abendmahlsfeiern werden bis zum 19. September 2020 nicht durchgeführt. Es wird frühestens am 20. September 2020 (Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag) wieder Abendmahl gefeiert.

- 1.3 *(geändert)* Ab dem 28. Mai 2020 erfolgt das Läuten der Kirchenglocken gemäss der jeweiligen Läutordnung.
- 1.4 *(geändert)* Abdankungen und Beerdigungen finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Dispositivziffer 1.1 statt.
- 1.5 *(geändert)* Ab dem 6. Juni 2020 sind Taufen und Trauungen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Dispositivziffer 1.1 zulässig.
- 1.6 *(geändert)* Ab dem 6. Juni 2020 sind Konfirmationen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Dispositivziffer 1.1 zulässig.
- 1.7 *(geändert)* Ab dem 30. Mai 2020 können Reisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager sowie kirchliche Veranstaltungen (Vorträge, Hauskreise, Treffpunkte, Konzerte, Erwachsenenbildung, Tagespilgern, Kirchgemeindeversammlungen etc.) unter Einhaltung der staatlich angeordneten Höchstzahlen, Schutzmassnahmen und der massgebenden Schutzkonzepte durchgeführt werden.
- 1.8 *(geändert)* Verbindliche religionspädagogische Module, die seit dem 17. März bis 7. Juni 2020 stattgefunden hätten, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden. Ab dem 8. Juni 2020 finden die religionspädagogischen Unterrichtseinheiten und Veranstaltungen unter Einhaltung der staatlich angeordneten Höchstzahlen, Schutzmassnahmen und der massgebenden Schutzkonzepte wieder statt.
- 1.9 *(geändert)* Ab dem 8. Juni 2020, können Sitzungen und Versammlungen unter Einhaltung der staatlich angeordneten Höchstzahlen, Schutzmassnahmen und der massgebenden Schutzkonzepte wieder durchgeführt werden.
- 1.10 *(geändert)* Verpflegungsangebote und Konsumationen aller Art sind in kirchlichen Einrichtungen möglich, soweit die staatlich angeordneten Hygienevorschriften, Schutzmassnahmen, massgebenden Schutzkonzepte und Registrierungspflicht eingehalten werden können.
- 1.11 *(aufgehoben)*
- 1.12 *(geändert)* Seelsorgegespräche mit physischer Anwesenheit sind in kirchlichen Amtsräumen oder auf Wunsch besuchsweise unter Einhaltung der staatlich angeordneten Schutzmassnahmen und der massgebenden Schutzkonzepte zulässig.
- 1.13 *(aufgehoben)*
- 1.14 *(geändert)* Die Seelsorge in Spitälern und anderen Institutionen erfolgt im Rahmen der Regelungen des betreffenden Spitals oder der betreffenden Institution bzw. in Absprache mit diesen. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer suchen mit der Leitung der von ihnen betreuten Alters- und Pflegeheime Wege, wie sie die Seelsorge und liturgische Arbeit gemäss den geltenden Schutzkonzepten der betreffenden Institution wahrnehmen können. Im Übrigen gilt für die Seelsorge Dispositivziffer 1.12.
- 1.15 *(geändert)* Pfarrerinnen und Pfarrern, die 2019 und früher das 65. Altersjahr vollendet haben, und die in eine Pfarrstellvertretung abgeordnet sind, sowie allen besonders gefährdeten Personen, ist im Rahmen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit der enge Kontakt zu anderen Personen untersagt.
- 1.16 *(geändert)* Kirchgemeinden, deren Pfarramt mangels einer gewählten Pfarrperson oder einer Pfarrstellvertretung nicht oder mit einer Pfarrperson besetzt ist, die 2019 und früher das 65. Altersjahr vollendet hat oder aus anderen Gründen zu den besonders gefährdeten Personen zählt, stellen die Seelsorge und allenfalls den übrigen pfarramtlichen Dienst in Zusammenarbeit mit einer Kirchgemeinde im Bezirk sicher. Die Bezirkskirchspflegen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen stellen die Umsetzung dieser Weisung sicher und treffen bei Bedarf die nötigen Anordnungen.
- 1.17 *(aufgehoben)*
- 1.18 *(aufgehoben)*
- 1.19 *(unverändert)* Investitionsvorhaben ins Verwaltungsvermögen, die nicht der Abwendung von unmittelbar drohendem Schaden dienen, sind zu verschieben. Davon ausgenommen sind Planungsvorhaben.

- 1.20 (*unverändert*) Die Kirchenpflegen, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke halten die Anordnungen der staatlichen Behörden ein. Sie sind gehalten, deren Informationen und Empfehlungen laufend zu konsultieren und zu beachten.
- 1.21 (*unverändert*) Die Pfingstkollekte 2020 wird durchgeführt.
2. (*unverändert*) Den Kirchenpflegen obliegt in der Kirchgemeinde die Umsetzung und die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1.
 3. (*unverändert*) Bezirkskirchenpflegen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen überwachen die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und treffen bei Bedarf die nötigen Anordnungen. Sie informieren den Kirchenrat (kirchenrat@zhref.ch) unverzüglich über festgestellte Verstösse gegen die Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und getroffene Anordnungen.
 4. (*unverändert*) Die Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 gelten mindestens 24. Juni 2020, soweit nicht etwas anderes festgehalten ist.
 5. (*unverändert*) Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt und auf der Website der Landeskirche veröffentlicht.
 6. (*unverändert*) Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen, für sich und zuhanden der Mitglieder der Kirchenpflege und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde
 - Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen, für sich und zuhanden der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege
 - Dekaninnen und Dekane
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitel
 - Mitglieder des Kirchenrates
 - Mitglieder des Leitungskonvents
 - Rudi Neuberth, Leiter Personalführung Pfarerschaft und Personalentwicklung
 - Harry Nussbaumer, Leiter Personaldienst
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst
 - Büro der Kirchensynode
 - Geschäftsprüfungskommission der Kirchensynode
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich
 - Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei